

Gewässerordnung Schwaam/Gondelweiher/Ophover Mühlenweiher

1. Verlasst das Gewässer so, wie Ihr es vorfinden möchtet. Sauber ohne zurückgelassenen Müll. Zigarettenkippen und Bierkorken gehören nicht auf dem Boden. Angelschnur nicht zurücklassen.
2. Der Eingangsbereich in Schwaam ist stets geschlossen zu halten.
3. Die Toilette (Schwaam) ist pfleglich zu behandeln.
4. In den ausgewiesenen Schutzzonen ist das Angeln verboten.
5. Vom 15.02. – einschl. 31.05. eines Jahres sind alle Raubfische gesperrt. Alle Raubfischköder (Ausnahme Wurm) sind strengstens verboten.
6. Erlaubt sind 1 Hecht (Mindestmaß 60 cm) 1 Zander (Mindestmaß 50 cm), 1 Karpfen, 1 Schleie, 3 Forellen und 5 Aale pro Angeltag dem Gewässer zu entnehmen. (Fangliste ist zu führen)
7. Waller dürfen nie ins Gewässer zurückgesetzt werden.
8. Koi sind grundsätzlich zurückzusetzen.
9. Die Anfüttermenge ist auf 1 Liter/Tag beschränkt. Anfüttern **mit Bolies und Pellets** ist untersagt.
10. Pflanzen und Blumen dürfen nicht mitgenommen oder entfernt werden.
11. Das Grillen in Schwaam ist gestattet, offenes Feuer außerhalb einer Feuerschale ist verboten. Am Gondelweiher und Ophover Mühlenweiher ist das Grillen und offenes Feuer verboten.
12. Rücksicht auf andere Angler nehmen.
13. Angelzelte/Wetterschutz ist zugelassen.
14. Das Mitführen und Benutzen einer Abhakmatte, Unterfangkescher, Hakenlöser und Fischtöter/Messer ist Pflicht. Diese sind grundsätzlich vor dem Angeln bereitzulegen.
15. Die Benutzung von Futterbooten oder Drohnen zur Einbringung von Anfuttermittel ist nicht zugelassen.